

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	17.09.2020
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:40 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Czegan Martin (Vertr. f. Zembsch Helga)
Danner Johannes
Haslwanter Andrea
Kneffel Hans
Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad

Nicht erschienen war(en):
Zembsch Helga

Grund (un)entschuldigt:
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

- 1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden
- 1.2 Förderprogramm „Digitale Einkaufsstadt“ – Vorstellung des Projekts
- 1.3 Bestätigung des wiedergewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pierling
- 1.4 Bestätigung des neugewählten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pierling
- 1.5 Erschließungsbeitrag für die Martin-Niemöller-Straße (Altanlagenregelung) – Ausspruch der Kostenspaltung
- 1.6 Erschließungsbeitrag für die Porsche-/Kolpingstraße (Altanlagenregelung) – Ausspruch der Kostenspaltung

2. Vorberatende Angelegenheiten

- 2.1 Genehmigung des Nachtragshaushalts 2020

IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Genehmigung der Annahme von Spenden

Es wurden keine Spenden zur Genehmigung vorgelegt.

1.2 Förderprogramm „Digitale Einkaufsstadt“ – Vorstellung des Projekts

Ausgangssituation

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat Anfang 2020 den Förderprojektaufruf zur „Digitalen Einkaufsstadt Bayern 2020“ gestartet. Dabei soll die Modernisierung der Handelsunternehmen und der Innenstädte im Bereich der Digitalisierung gefördert werden. Inhalt der förderfähigen Projekte sollen u.a. Maßnahmen sein, die die Versorgung der Bevölkerung insbesondere im ländlichen Raum durch innovative Konzepte verbessern.

Aufbauend auf dem Projektauftrag hat die Stadt Traunreut gemeinsam mit der Jugendsiedlung Traunreut sowie der Regiona GmbH aus Traunreut im Mai 2020 eine Projektidee zur Verbesserung der regionalen Nahversorgung eingereicht. Mitte Mai 2020 erhielt die Stadt dann durch das Ministerium die positive Beurteilung der Projektidee. In den folgenden Wochen haben dann die drei Projektpartner eine Projektkonzeption erarbeitet, die dann Mitte August als Projektantrag an das Ministerium versandt wurde.

Der Förderhöchstsatz des Programms beträgt dabei 50 % der projektbezogenen Ausgaben.

Projekt:

„Neue Wege der Nahversorgung im ländlichen Raum – ein Digitalisierungsansatz in Traunreut“

Projektidee und Projektziel

Die Sicherung der Nahversorgung der Bürger ist eine durch die Landes- und Regionalplanung definierte Grundaufgabe und Ziel jeder Kommune. Die Entwicklung der letzten Jahre im Bereich Nahversorgung zielt jedoch immer mehr in Richtung große Einheiten. Demgegenüber gibt es eine Gegenbewegung der Verbraucher und Erzeuger hin zu mehr Regionalität und regionalen Wirtschaftskreisläufen. Damit Nahversorgung mit regionalen Produkten auch in den Randgebieten der Kommunen und für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden kann, soll das Projekt „Neue Wege der Nahversorgung im ländlichen Raum – ein



Digitalisierungsansatz in Traunreut“ verwirklicht werden. Das Projekt beinhaltet alle logistischen, digitalen und technischen Maßnahmen, die zum Erreichen des Projektziels notwendig sind.

Projektziel ist es, den seit Juli 2020 neu konzipierten Dorfladen in Traunwalchen als „Versorgungsgrundpfeiler“ zu nutzen und dann – gemeinsam mit regionalen Produzenten und Anbietern eine Kaufplattform inkl. Abholstationen in der Region aufzubauen. Über verschiedene Kanäle (Telefon, Bestellformblatt, Onlineshop) können dann Verbraucher das Standardsortiment des „Dorfladens“ bestellen. Diese Produktvielfalt soll Zug um Zug um Produkte der Region erweitert und ausgebaut werden. Hierfür sind bereits vorhandenen Kooperationen mit den regionalen Herstellern und Erzeugern weiter zu intensivieren und neue aufzubauen.

Es besteht vermehrt der Wunsch nach regionalen Produkten und Regionalität. Zu wissen, woher und von wem die Lebensmittel aus der Region stammen, ist ein Bedürfnis, das auch bedingt durch die Corona-Situation vermehrt an Bedeutung zunimmt. Hier existieren jedoch nur bedingt klare Verkaufsstrukturen und eine digitale Umsetzung der Warenwirtschaftskreisläufe. Dieser Wettbewerbsnachteil ist unbedingt auszugleichen, um die regionale Wirtschaftskompetenz – und damit die regionalen Hersteller, Produzenten und Erzeuger nachhaltig zu sichern. Eine digitale Umsetzungsstrategie ist hier unbedingt erforderlich, um eine gewisse Chancengleichheit zu erreichen und den Anforderungen des neuen digitalen Zeitalters zu entsprechen. Auch für regionale Produkte muss ein „Einkauf von der Couch zu Hause aus“ möglich sein. Dabei werden zwei regionalpolitische Ziele gleichzeitig verfolgt: zum einen die Sicherung der regionalen Nahversorgung der Bevölkerung und zum anderen der Erhalt und die Förderung der landwirtschaftlichen und regionalen Wirtschaftsstrukturen durch die Implementierung fairer Preise.

Folgende Thematiken sind im Projekt u.a. zu erarbeiten:

- Lieferantennetzwerk: Es ist Ziel neue regionale Produzenten bzw. Erzeuger zu akquirieren und ein Netzwerk aufzubauen. Dabei sind u.a. Gespräche mit den Landwirten und Herstellern der Region geplant.
- Logistik: Mit die größte Herausforderung ist die Organisation der Lieferungen der Ware aufzubauen. Dies ist natürlich abhängig von den Entfernungen und des Marktgebietes. In einem ersten Schritt soll vor allem der regionale Markt vor Ort – also rund um Traunreut – bedient werden. In einem möglichen zweiten Schritt können Absatzbereiche im Landkreis hinzugewonnen werden. Hierzu hat es bereits einen ersten Informationsaustausch mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises gegeben.
- Bestellwege/Abholstationen/Lieferdienst: Der Aufbau unterschiedlicher Bestellwege für alle Altersgruppen ist hier unabdingbare Grundvoraussetzung zum Gelingen des Projektes. Im Laufe des Projektes soll sich dann zeigen, ob und welche Lieferwege und Absatzwege in der Realität umgesetzt werden können.



Das Projektvolumen beträgt insgesamt maximal 130.000 €, wobei die Kosten auf die drei Projektpartner unterschiedlich verteilt sein werden. Das Fördervolumen beträgt dabei 50 % - also 65.000 €.

Die Leistungen der Stadt belaufen sich projektseitig auf insgesamt 25.000 € - davon sind 15.000 € reine Personalkosten durch das Stadtmanagement, die dem Projekt zugeordnet werden. 10.000 € sind fiskalisch zu berechnen.

Nachdem die Stadt Traunreut als Projektleader das Geld für die zu berechnenden Leistungen vorstrecken muss, sind bis zur Übertragung der Fördergelder insgesamt 75.000 € vorzustrecken. Nach Abrechnung durch das Ministerium können dann die zugesagten 65.000 € als Einnahme verbucht werden können. Aufgrund der Haushaltssystematik der Stadt müssen beide Haushaltsstellen (Ausgaben und Einnahmen) separat betrachtet werden. Eine Gegenrechnung ist damit nicht möglich.

Es ist geplant den Projektstart noch im November/Dezember zu realisieren. Faktisch werden die Kosten und Erträge jedoch erst Mitte – Ende 2021 zum Tragen kommen. Die Haushaltsansätze mit 75.000 € Ausgaben und 65.000 € Einnahmen sind somit für 2021 einzustellen. Tatsächlich fallen - wie bereits erwähnt – unterm Strich nur 10.000 € an.

Die Entscheidung des Wirtschaftsministeriums wird für Ende September/Anfang Oktober erwartet. Sollte der Hauptausschuss dem Projekt nicht zustimmen, sind keine Ausfallzahlungen o.ä. zu erwarten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hauptausschuss der Stadt Traunreut unterstützt das Förderprojekt „Neue Wege der Nahversorgung im ländlichen Raum – ein Digitalisierungsansatz in Traunreut“ und gibt die Mittel in den jeweiligen Haushaltsstellen des Stadtmanagements in Höhe von 75.000,-€ (Ausgaben) und 65.000,-€ (Einnahmen) für das Haushaltsjahr 2021 frei.

Herr Stadtrat Unterstein war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 10	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hauptausschuss der Stadt Traunreut unterstützt das Förderprojekt „Neue Wege der Nahversorgung im ländlichen Raum – ein Digitalisierungsansatz in Traunreut“ und gibt die Mittel in den jeweiligen Haushaltsstellen des Stadtmanagements in Höhe von 75.000,-€ (Ausgaben) und 65.000,-€ (Einnahmen) für das Haushaltsjahr 2021 frei.



1.3 Bestätigung des wiedergewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pierling

Am 06.07.20 fand, im Heimathaus Traunreut, die Wahl des Kommandanten und stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pierling statt.

Zum Kommandanten der FF Pierling wurde Herr **Josef Söldner, Unterweißenkirchen 2, 83349 Palling, wiedergewählt**

Gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bedürfen die gewählten Personen der Bestätigung durch die Stadt Traunreut, in Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Dieser teile mit Schreiben vom 08.07.20 sein Einverständnis mit Vorbehalt mit. Herr Söldner Josef hat seinen Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet. Eine Entscheidung über den Ausnahmefall vom Art. 8 BayFwG i. V. m § 9 AVBayFw obliegt der Stadt Traunreut in pflichtgemäßem Ermessen. Herr Söldner war bereits von 2002 – 2014 stellv. Kommandant und von 2014 bis dato Kommandant der FF Pierling. Seitens der Verwaltung bestehen keine Einwände.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der am 06.07.20 zum Kommandanten gewählte Herr Josef Söldner, wird i. S. des Art. 8 BayFwG bestätigt.

Herr Stadtrat Unterstein war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 10	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der am 06.07.20 zum Kommandanten gewählte Herr Josef Söldner, wird i. S. des Art. 8 BayFwG bestätigt.

1.4 Bestätigung des neugewählten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pierling

Am 06.07.20 fand, im Heimathaus Traunreut, die Wahl des Kommandanten und stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pierling statt.

Zum stellvertretenden Kommandanten der FF Pierling wurde Herr **Martin Danner, Frühling 1, 83301 Traunreut, neugewählt**

Gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bedürfen die gewählten Personen der Bestätigung durch die Stadt Traunreut, in Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Dieser teile mit Schreiben vom 08.07.20 sein Einverständnis mit. Seitens der Verwaltung bestehen keine Einwände.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der am 06.07.20 zum stellv. Kommandanten gewählte Herr Martin Danner, wird i. S. des Art. 8 BayFwG bestätigt.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der am 06.07.20 zum stellv. Kommandanten gewählte Herr Martin Danner, wird i. S. des Art. 8 BayFwG bestätigt.

1.5 Erschließungsbeitrag für die Martin-Niemöller-Straße (Altanlagenregelung) – Ausspruch der Kostenspaltung

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Zusammenhang mit der Altanlagenregelung für Erschließungsanlagen auf eine auf die Ausschlussfrist nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG entsprechend übertragbare Entscheidung des BayVGH vom 16.11.2018 hingewiesen. Hiernach ist zur Vermeidung von Beitragsausfällen dringend darauf zu achten, dass die sachlichen Erschließungsbeitragspflichten noch vor Ablauf der Ausschlussfrist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG entstehen, da nach Ablauf der Ausschlussfrist die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Altanlagen ausgeschlossen ist (01.04.2021!). Für den Fall, dass einzelne Maßnahmen nicht mehr (rechtzeitig) abgeschlossen werden können, wird auf die Möglichkeit der Kostenspaltung hingewiesen.

Nach Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG kann für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen der Erschließungsbeitrag selbstständig im Wege der Kostenspaltung erhoben werden. Entsprechend regelt § 8 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Traunreut, dass der Erschließungsbeitrag für den Grunderwerb, die Freilegung der Grundflächen, die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen, die Radwege, die Gehwege zusammen oder einzeln, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die unselbstständigen Parkplätze, die Mehrzweckstreifen, die Mischflächen, die Sammelstraßen, die Parkflächen, die Grünanlagen, die Beleuchtungseinrichtungen und die Entwässerungseinrichtungen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden kann, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt fest.

Da vorliegend der Abschluss des Grunderwerbs vor Ablauf der Ausschlussfrist nicht gewährleistet werden kann, empfiehlt der Bayer. Gemeindetag auf Anfrage, die Kostenspaltung für den Grunderwerb auszusprechen.

Nach Auskunft des Bayer. Innenministeriums erstreckt sich die durch Satzung gewährte Erlassregelung für Altanlagen (vgl. § 15a EBS) auch auf Beiträge, die im Wege der Kostenspaltung erhoben werden.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für die erschließungsbeitragsrechtliche Abrechnung der Martin-Niemöller-Straße wird die Kostenspaltung angeordnet. Der Erschließungsbeitrag für den Grunderwerb wird gesondert erhoben.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die erschließungsbeitragsrechtliche Abrechnung der Martin-Niemöller-Straße wird die Kostenspaltung angeordnet. Der Erschließungsbeitrag für den Grunderwerb wird gesondert erhoben.

1.6 Erschließungsbeitrag für die Porsche-/Kolpingstraße (Altanlagenregelung) – Ausspruch der Kostenspaltung

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Zusammenhang mit der Altanlagenregelung für Erschließungsanlagen auf eine auf die Ausschlussfrist nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG entsprechende übertragbare Entscheidung des BayVGH vom 16.11.2018 hingewiesen. Hiernach ist zur Vermeidung von Beitragsausfällen dringend darauf zu achten, dass die sachlichen Erschließungsbeitragspflichten noch vor Ablauf der Ausschlussfrist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG entstehen, da nach Ablauf der Ausschlussfrist die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Altanlagen ausgeschlossen ist (01.04.2021!). Für den Fall, dass einzelne Maßnahmen nicht mehr (rechtzeitig) abgeschlossen werden können, wird auf die Möglichkeit der Kostenspaltung hingewiesen.

Nach Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG kann für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen der Erschließungsbeitrag selbstständig im Wege der Kostenspaltung erhoben werden. Entsprechend regelt § 8 der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) der Stadt Traunreut, dass der Erschließungsbeitrag für den Grunderwerb, die Freilegung der Grundflächen, die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen, die Radwege, die Gehwege zusammen oder einzeln, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die unselbstständigen Parkplätze, die Mehrzweckstreifen, die Mischflächen, die Sammelstraßen, die Parkflächen, die Grünanlagen, die Beleuchtungseinrichtungen und die Entwässerungseinrichtungen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden kann, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt fest.

Da vorliegend der Abschluss des Grunderwerbs vor Ablauf der Ausschlussfrist nicht gewährleistet werden kann, empfiehlt der Bayer. Gemeindetag auf Anfrage, die Kostenspaltung für den Grunderwerb auszusprechen.



Nach Auskunft des Bayer. Innenministeriums erstreckt sich die durch Satzung gewährte Erlassregelung für Altanlagen (vgl. § 15a EBS) auch auf Beiträge, die im Wege der Kostenspaltung erhoben werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für die erschließungsbeitragsrechtliche Abrechnung der Porsche-/Kolpingstraße wird die Kostenspaltung angeordnet. Der Erschließungsbeitrag für den Grunderwerb wird gesondert erhoben.

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für die erschließungsbeitragsrechtliche Abrechnung der Porsche-/Kolpingstraße wird die Kostenspaltung angeordnet. Der Erschließungsbeitrag für den Grunderwerb wird gesondert erhoben.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Genehmigung des Nachtragshaushalts 2020

- **Finanzplan und Investitionsprogramm**

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und das Investitionsprogramm zum Haushalt 2020 für die Jahre 2020 bis 2023. Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt den Finanzplan und das Investitionsprogramm zum Haushalt 2020 für die Jahre 2020 bis 2023. Finanzplan und Investitionsprogramm sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- **Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 68 in Verbindung mit Art. 63 ff GO eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020.

Der Verwaltungshaushalt schließt nunmehr in Einnahmen und Ausgaben mit 58.440.000 € (bisher: 57.984.000 €).



Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 13.203.900 € (bisher: 24.863.300 €).

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird von 0 Euro um 5.000.000 Euro erhöht und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

Die dieser Niederschrift anliegende Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2020 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 68 in Verbindung mit Art. 63 ff GO eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020.

Der Verwaltungshaushalt schließt nunmehr in Einnahmen und Ausgaben mit 58.440.000 € (bisher: 57.984.000 €).

Der Vermögenshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 13.203.900 € (bisher: 24.863.300 €).

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird von 0 Euro um 5.000.000 Euro erhöht und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

Die dieser Niederschrift anliegende Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2020 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 43)

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Stadt Traunreut
(Landkreis Traunstein)

für das
Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Traunreut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	15.902.600	15.446.600	57.984.000	58.440.000
die Ausgaben	1.252.300	796.300	57.984.000	58.440.000
a) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.341.600	13.001.000	24.863.300	13.203.900
die Ausgaben	726.100	12.385.500	24.863.300	13.203.900



§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird von 0 Euro um 5.000.000 Euro erhöht und damit auf 5.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Dangschat
Erster Bürgermeister